



# **FÜR EINE STARKE ARBEITSLSENVERSICHERUNG**

ZUR REVISION DES ARBEITSLSENVERSICHERUNGSGESETZES (AVIG)

## **Argumentarium**

zur Abstimmung vom 24. November 2002

Schweizerisches Komitee «Starke Arbeitslosenversicherung JA»  
Postfach 6136  
3001 Bern  
[www.starke-alv.ch](http://www.starke-alv.ch)

2. September 2002

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>JA zu einer starken Arbeitslosenversicherung</b> .....	<b>3</b>
Dem Solidaritätsgedanken verpflichtet .....	3
Für alle mehr Geld in der Tasche.....	3
Schutz vor EU-Arbeitslosentourismus .....	3
<b>Dem Solidaritätsgedanken verpflichtet</b> .....	<b>4</b>
Helfen, wo Hilfe besonders nötig ist.....	4
Mehr Spielraum .....	5
Stabiles soziales Netz .....	5
Lange Taggeldbezugsdauer – ein Bumerang .....	5
<b>Für alle mehr Geld in der Tasche</b> .....	<b>6</b>
Weniger Lohnabzüge – mehr Kaufkraft .....	6
Keine Entsolidarisierung .....	6
<b>Schutz vor EU-Arbeitslosentourismus</b> .....	<b>7</b>
Freier Personenverkehr .....	7
<b>Die Vorlage im Überblick</b> .....	<b>8</b>
Fakten zur Arbeitslosenversicherung.....	8
Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick .....	9
Haltung des Parlaments.....	10
Gegner der AVIG-Revision .....	10
Die wichtigsten Argumente der Gegner samt Entgegnung .....	10
Fazit .....	11



## **JA zu einer starken Arbeitslosenversicherung**

Trotz Notmassnahmen waren die Leistungen der Arbeitslosenversicherung in den schwierigen 90er-Jahren kaum mehr bezahlbar. Die Schulden erreichten 8,8 Mrd. Franken. Die Notmassnahmen laufen Ende 2003 aus. Es muss eine neue Lösung gefunden werden. Mit der Revision kommt die Arbeitslosenversicherung ins Gleichgewicht. Sie erhält eine finanziell gesunde Basis. Ohne Kürzung der Taggelder. Die Schweiz muss eine starke und langfristig finanzierbare Arbeitslosenversicherung haben. Ein solides Sozialwerk, das solidarisch für alle da ist.

### **Dem Solidaritätsgedanken verpflichtet**

Die Arbeitslosenversicherung muss für alle da sein. Vor allem für die, die besonderen Schutz nötig haben. Über 55-Jährige, IV- und Unfallversicherungsrentner zum Beispiel. Oder Kranke, Schwangere und Frauen nach der Geburt. Oder Erziehende und Personen kurz vor der Pensionierung. Für sie ist künftig besonders gut gesorgt. Und aktive Massnahmen helfen mit beim raschen beruflichen Wiedereinstieg. Mit einer schnellen, massgeschneiderten Eingliederung ist allen Erwerbslosen am besten geholfen.

### **Für alle mehr Geld in der Tasche**

Unser Leben wird immer teurer. Steuern und Abgaben belasten das Budget zusätzlich. Die Revision ist da ein Lichtblick. Sie gibt allen etwas zurück. Mit dem Auslaufen der befristeten Notmassnahmen ist eine Senkung der Lohnabzüge für alle Arbeitnehmer verbunden. Arbeitnehmer und Unternehmen zahlen je rund 1 Mrd. Franken weniger pro Jahr. Eine spürbare Entlastung. Am Monatsende bleibt für alle mehr Geld in der Tasche. Alle profitieren.

### **Schutz vor EU-Arbeitslosentourismus**

Mit der Personenfreizügigkeit für EU-Bürger droht unserer Arbeitslosenversicherung eine neue Gefahr: Arbeitslosentourismus. Unsere kurze Beitragsdauer und der lange Taggeldbezug sind attraktiv. Dagegen muss unser Sozialwerk geschützt werden. Mit einer Erhöhung der Mindestbeitragszeit auf 12 Monate und einer Verkürzung der Bezugsdauer auf 1 ½ Jahre. Unsere Arbeitslosenversicherung darf nicht von «Lebenskünstlern» aus der EU ausgehöhlt werden.

Das revidierte Arbeitslosenversicherungsgesetz ist sozial gerecht und wirtschaftlich vernünftig. Es garantiert eine sichere und langfristig finanzierbare Arbeitslosenversicherung.

## Dem Solidaritätsgedanken verpflichtet

Die Arbeitslosenversicherung ist erst seit 1977 obligatorisch. Zu dieser Zeit erlitt die Schweiz die erste grosse Nachkriegsrezession. Heute ist dieses hervorragend ausgebaute Sozialwerk nicht mehr wegzudenken. Es ist ein wichtiger Baustein in unserem sozialen Sicherungssystem. In schwierigen wirtschaftlichen Zeiten erbrachte es äusserst grosszügige Leistungen. Im internationalen Vergleich Spitzenleistungen. Nun sind die Zeiten wieder besser. Zeit also, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung anzupassen. Und sie sollen noch gezielter denen zukommen, die sie nötig haben.



## Helfen, wo Hilfe besonders nötig ist

Die Arbeitslosenversicherung muss für alle da sein. Vor allem für die, die besonderen Schutz nötig haben. Ältere Versicherte erhalten länger Taggelder. Ihr Risiko, arbeitslos zu werden, ist zwar vergleichsweise gering. Sie haben es aber weniger einfach, eine neue Stelle zu finden. Die Bezugsdauer für über 55-jährige Erwerbslose bleibt deshalb unverändert grosszügig. Das gilt auch für IV- und Unfallversicherungsrentner. Sie alle erhalten weiterhin während zweier voller Jahre Unterstützung. Jüngere Personen haben diese lange Unterstützung nicht nötig. Sie finden leichter eine neue Stelle. Mit einer raschen Eingliederung ist allen Arbeitslosen, auch den älteren, besser geholfen als mit weiteren Verlängerungen der Bezugsdauer. Deshalb werden die aktiven Massnahmen zur Wiedereingliederung von Erwerbslosen in den Arbeitsprozess laufend verbessert. Mit Erfolg. Auch Verunfallte, Schwangere und Frauen nach der Geburt profitieren von der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Sie erhalten neu weiter ausgebaute Leistungen, weil sie vorübergehend nicht Arbeit suchen können. Die Arbeitslosenversicherung muss für alle da sein. Vor allem für die, die besonderen Schutz nötig haben. Das ist sozial.

**«Die Wiedereingliederung der Arbeitslosen ist Massarbeit und nicht Massenfertigung.»**

Bundesrat Pascal Couchepin, «Le Temps», 22.4.02

## Mehr Spielraum

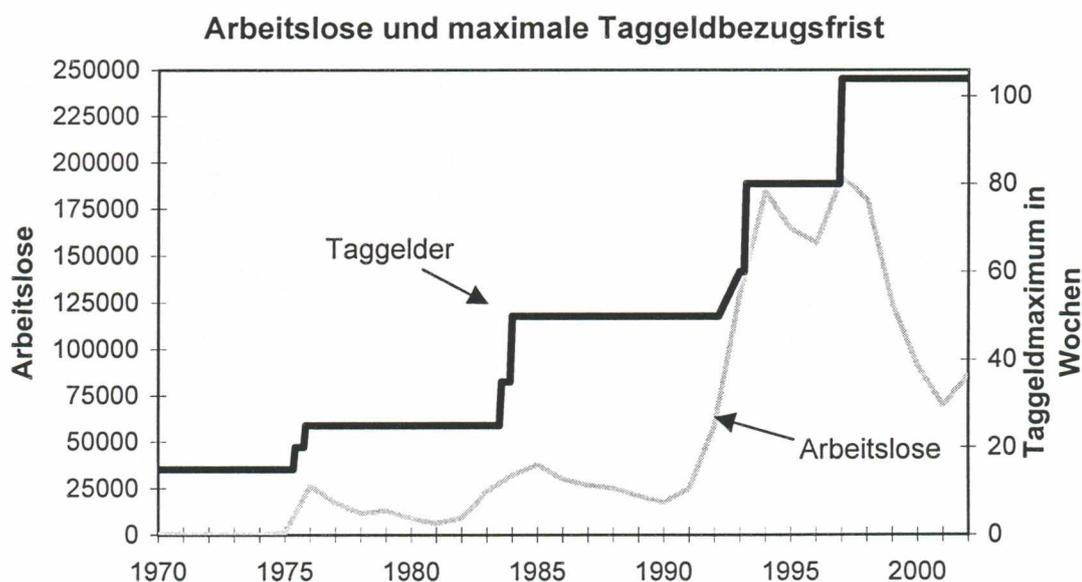
Die Erwerbslosen kommen mit der Revision in den Genuss namhafter Verbesserungen. Die Betroffenen erhalten mehr Arbeitslosengeld, weil die Nichtberufsunfallversicherung neu teilweise von der Arbeitslosenversicherung übernommen wird. Und mehr arbeitslose Personen erhalten neu 80 statt 70 Prozent ihres Lohnes. Das ist eine willkommene Erhöhung der Arbeitslosenentschädigung und schafft mehr finanziellen Spielraum.

## Stabiles soziales Netz

Es gibt Gebiete, die stärker von Arbeitslosigkeit betroffen sind als andere. Auch da ist vorgesorgt. In Kantonen oder Teilgebieten mit erhöhter Arbeitslosigkeit kann die Bezugsdauer vorübergehend für alle Erwerbslosen von eineinhalb auf zwei Jahre verlängert werden. Und wer schliesslich trotz allen Vermittlungs- und Integrationsbemühungen den Schutz der Arbeitslosenversicherung verliert, ist nicht schutzlos. Anschliessend an die Leistungen der Arbeitslosenversicherung folgen nämlich ähnliche Leistungen von Kantonen und Gemeinden. In der Schweiz können alle auf ein stabiles Netz sozialer Sicherheit vertrauen.

## Lange Taggeldbezugsdauer – ein Bumerang

Je besser Versicherungsleistungen sind, desto grösser ist der Anreiz, von diesen zu profitieren. Von diesem Effekt ist auch die Arbeitslosenversicherung nicht ausgenommen. Schweizer Studien belegen: Die mehrfache Verlängerung der Taggeldbezugsdauer in der Schweiz in den 90er Jahren hat die Dauer der Arbeitslosigkeit um durchschnittlich 30 Prozent erhöht und die Langzeitarbeitslosigkeit begünstigt. Eine lange Bezugsdauer von Arbeitslosengeldern vermindert die Anstellungschancen von Erwerbslosen. Internationale Studien belegen, dass eine Verkürzung der maximalen Bezugsdauer zu einer kürzeren durchschnittlichen Arbeitslosigkeitsdauer führt. Mit einer raschen Eingliederung ist den Erwerbslosen also klar am besten geholfen.



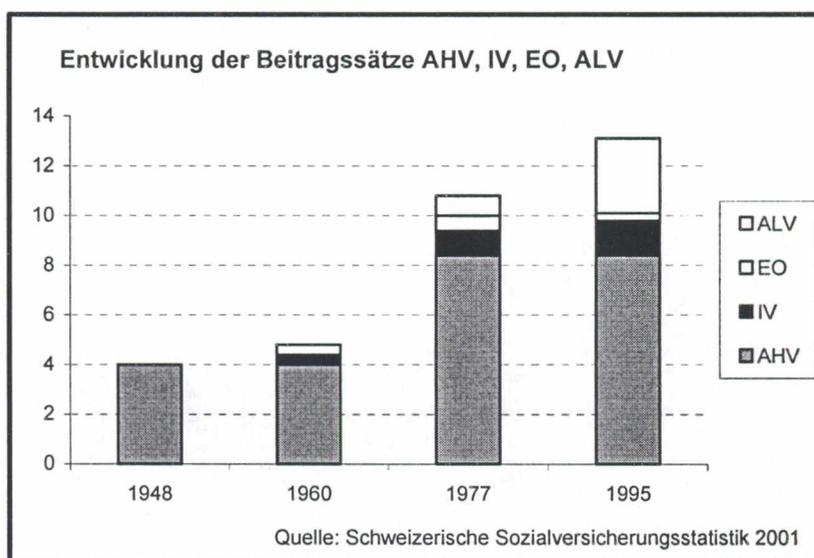
## Für alle mehr Geld in der Tasche

Die in den 90er-Jahren ergriffenen Notmassnahmen fallen weg. Damit ist eine Senkung der Lohnabzüge für die Sozialpartner verbunden. Beide bezahlen nur noch ein Lohnprozent, und der befristete Solidaritätsbeitrag entfällt ebenfalls. Davon profitieren alle. Das tut den Haushalten gut, genauso wie den Unternehmen.

## Weniger Lohnabzüge – mehr Kaufkraft

Unser Leben wird immer teurer. Steuern und Abgaben belasten das Budget zusätzlich. Tiefere Lohnabzüge sind deshalb doppelt willkommen. Sie erhöhen den Nettolohn aller und können beispielsweise dazu beitragen, die ständig steigenden Krankenkassenprämien auszugleichen. Für alle bleibt am Monatsende mehr finanzieller Spielraum.

Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber bedeutet die Senkung der Lohnabzüge eine Entlastung von je einer Milliarde Franken pro Jahr. Das steigert die Kaufkraft und kurbelt die Binnenwirtschaft an. Eine leistungsfähige Wirtschaft ist die beste Sozialversicherung. Sie sorgt für sichere Arbeitsplätze. Das ist sozialer als ein weiterer Leistungsausbau für wenige.



## Keine Entsolidarisierung

Das Versicherungsprinzip funktioniert so, dass nur Prämien bezahlt werden für das was versichert ist. Nicht mehr. Mit ihrem Solidaritätsbeitrag haben sich Besserverdienende während Jahren mit den Erwerbslosen solidarisch gezeigt. Sie haben in schlechten Zeiten Beiträge bezahlt, ohne selber Anspruch auf zusätzliche Leistungen zu haben. Der Solidaritätsbeitrag ist bis Ende 2003 befristet. Ohne Revision würde er ersatzlos wegfallen. Die Revision sorgt aber auch hier vor: In schlechten Zeiten muss der Bundesrat den Solidaritätsbeitrag wieder einführen. Also dann, wenn Solidarität wirklich nötig ist. Solidarität darf nicht überstrapaziert werden, sonst besteht die Gefahr von Entsolidarisierung. Das muss unter allen Umständen vermieden werden.



## Schutz vor EU-Arbeitslosentourismus

Mit der Personenfreizügigkeit für EU-Bürger droht der Arbeitslosenversicherung eine neue Gefahr: Arbeitslosentourismus. Vergleiche mit unseren europäischen Nachbarn zeigen, dass die Beitragszeit in der Schweiz ausserordentlich kurz ist, die Bezugsdauer hingegen sehr lang. Das ist ein Risiko für unser Sozialwerk, weil Arbeitnehmer aus Nachbarstaaten, die in die Schweiz kommen, hier arbeiten und arbeitslos werden, bei uns rascher Arbeitslosenschädigungen erhalten können als in ihrer Heimat. Dagegen müssen wir unsere Arbeitslosenversicherung schützen. Mit einer massvollen Erhöhung der Mindestbeitragszeit und einer ebenso massvollen Verkürzung der Bezugsdauer für jüngere Versicherte. Auch so wird die Arbeitslosenversicherung wegen der Personenfreizügigkeit mit der EU immer noch ganz bedeutende Mehrkosten zu tragen haben.

### Freier Personenverkehr

Seit dem Inkrafttreten des bilateralen Vertrags über den freien Personenverkehr am 1. Juni 2002 gelten im Bereich Arbeitslosenversicherung

- das Totalisierungsprinzip sowie
- der Leistungsexport während maximal dreier Monate.

Das Totalisierungsprinzip bedeutet, dass die in einem EU-Mitgliedstaat zurückgelegten Versicherungszeiten mitberücksichtigt werden, wenn es darum geht abzuklären, ob ein Arbeitsloser die notwendige Mindestbeitragszeit (in der Schweiz heute sechs Monate) erfüllt. *Beispiel: Ein 19-jähriger spanischer Kellner arbeitet 5 Monate in einem Restaurant in Barcelona. Er tritt neu eine Stelle in einer Bar in Zürich an. Nach einem Monat wird er entlassen. Der spanische Jung-Kellner hat heute sofort Anspruch auf 2 Jahre Arbeitslosengelder. Mit der Revision müsste er noch weitere 6 Monate arbeiten, bevor er maximal 1 ½ Jahre Taggelder beziehen könnte.* Kurzaufenthaltern werden jedoch im Ausland geleistete Beitragszeiten erst ab 2009 angerechnet.

Aufgrund des Leistungsexports ist es möglich, sich während maximal dreier Monate in einem anderen EU-Mitgliedstaat um Arbeit zu bemühen. Voraussetzung ist jedoch, dass man sich im Land der Arbeitssuche der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellt und dort die Kontrollvorschriften erfüllt. *Beispiel: Der spanische Jung-Kellner kann während 3 Monaten in Spanien Arbeit suchen. Er erhält während dieser Zeit die Schweizer Taggelder.*

Ein weiteres Risiko ist die Magnetwirkung der grosszügigen Leistungen unserer Arbeitslosenversicherung. Sie darf aber nicht von EU-«Lebenskünstlern» ausgehöhlt werden. In Deutschland beispielsweise ist es heute für eine arbeitslose Person uninteressant zu arbeiten: Sie erhält Arbeitslosengelder, die fast gleich hoch sind wie der Lohn für Arbeit. Diese Zustände wollen wir in der Schweiz nicht. Wer arbeitet, soll bei uns mehr in der Tasche haben als derjenige, der Sozialleistungen bezieht.

# Die Vorlage im Überblick

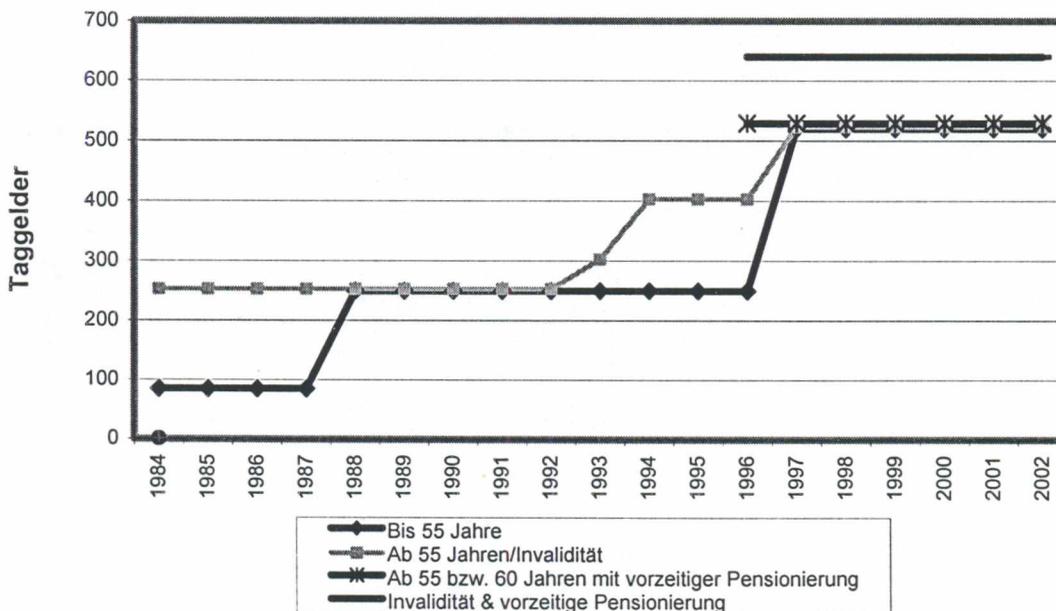
## Fakten zur Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung ist seit 1977 obligatorisch. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) trat am 1. Januar 1984 in Kraft. Der starke Anstieg der Arbeitslosigkeit Anfang der 90er-Jahre machte verschiedene Teilrevisionen nötig. Vor allem die Revision von 1995 brachte den Versicherten eine spürbare Verlängerung der Taggeldbezugsdauer auf 520 Tage (zwei Jahre). Diese war jedoch mit strengeren Verhaltensvorschriften verbunden. Mit der Einführung der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) wurde die öffentliche Arbeitsvermittlung professionalisiert, mit den arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) die Wiedereingliederung der Erwerbslosen verbessert. Die Arbeitslosigkeit in den 90er-Jahren bewirkte trotzdem eine massive Verschuldung der Arbeitslosenversicherung.

Aufgrund der Wirtschaftslage, dem flexiblen Arbeitsmarkt und der Einführung der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren ist Ende der 90er-Jahre die Arbeitslosigkeit in der Schweiz markant zurückgegangen. Die finanzielle Situation der Versicherung hat sich verbessert. Anfang 2002 betragen die Schulden aber immer noch stattliche 2,3 Mrd. Franken.

1995 wurde zur Sicherung der Finanzierung der Arbeitslosenversicherung der Beitragssatz von zwei auf drei Prozent angehoben. Dieser Satz durfte nur für die Schuldentilgung gebraucht werden. Gleichzeitig wurde ein so genannter Solidaritätsbeitrag von einem Lohnprozent eingeführt. 1999 wurde die Erhöhung des Beitragssatzes bis 2003 verlängert und der Solidaritätsbeitrag von einem auf zwei Prozent erhöht, damit neu aufgelaufene Schulden abgebaut werden können. Spätestens Ende 2003 muss die Finanzierung der Versicherung neu geregelt werden.

HÖCHSTANSPRUCH TAGGELDER



## Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

- Die Versicherungsbeiträge der Sozialpartner sinken durch den Wegfall der Notmassnahmen von drei auf zwei Lohnprozente.
- Der Solidaritätsbeitrag von zwei Prozent auf dem Einkommensteil zwischen 106'800 und 267'000 Franken entfällt. Betragen die Schulden der Arbeitslosenversicherung fünf Milliarden Franken oder mehr, muss ein Solidaritätsbeitrag von einem Prozent auf diesem Einkommensteil erhoben werden.
- Die Bezugsdauer für Arbeitslosengeld wird von 520 auf 400 Tage verkürzt. Für Arbeitslose ab 55 Jahren sowie für Personen, die Renten der Invaliden- oder Unfallversicherung beziehen, bleibt die Dauer von 520 Tagen bestehen. Voraussetzung dafür ist eine Beitragszeit von 18 Monaten. In Kantonen, deren Arbeitslosenrate über 5 Prozent beträgt, kann die Bezugsdauer für alle Arbeitslosen auf 520 Tage erhöht werden, sofern sich der Kanton mit 20 Prozent an den Kosten beteiligt.
- Die Beitragszeit für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung wird von sechs Monaten auf zwölf Monate erhöht (Anpassung an die Freizügigkeit im Personenverkehr gemäss den bilateralen Verträgen). Für Berufe mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen sind kürzere Beitragszeiten möglich.
- Gemäss dem heutigen Gesetz berechtigt ein Lohn von weniger als 130 Franken pro Tag zu einer Einkommensentschädigung von 80 Prozent. Bei über 130 Franken beträgt die Entschädigung nur 70 Prozent. Neu wird dieser Grenzwert um 10 Franken auf 140 Franken erhöht und laufend der Teuerung angepasst. Die Anzahl Personen, die 80 Prozent erhalten, nimmt damit tendenziell zu.
- Erwerbslose, die bei der Kündigung eine hohe Abfindung erhalten (über 106'800 Franken), können nicht mehr sofort Arbeitslosengeld beziehen.
- Die Arbeitslosenversicherung übernimmt mindestens einen Drittel der Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung arbeitsloser Personen. Die Arbeitslosenentschädigung erhöht sich dadurch real.
- Zehn Tage längere Arbeitslosenentschädigung im Falle von Krankheit (44 Tage respektive zwei Monate, bisher 34 Tage).
- Acht Wochen zusätzliches Taggeld nach Niederkunft.
- Die Weiterführung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung, welcher durch eine Erziehungszeit aufgeschoben ist, wird flexibler gestaltet. Insbesondere fällt auch die Voraussetzung der wirtschaftlichen Notlage weg. Die Regelung gilt auch für Adoptivkinder.
- Die Zusammenarbeit mit den Wiedereingliederungsstellen der Berufsbildung und der Sozialversicherung wird ausgebaut.
- Mit den festen Beiträgen von jährlich rund 300 Mio. Franken des Bundes und rund 100 Mio. Franken der Kantone wird die Finanzierung konjunkturunabhängig.

## Haltung des Parlaments

Im Nationalrat wurde die Revision in der Schlussabstimmung mit 114:58 Stimmen angenommen, im Ständerat mit 36:5 Stimmen. Die AVIG-Revision wird von sämtlichen bürgerlichen Parteien mitgetragen, ebenso von allen Wirtschaftsverbänden.

## Gegner der AVIG-Revision

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund ergriff das Referendum gegen die AVIG-Revision. Ein breites Bündnis von Arbeitslosenkomitees, Linksparteien und Gewerkschaften trägt das Referendum mit. Das Referendum wurde von einer in mehreren Sprachen abgefassten Petition begleitet, mit der Ausländer in der Schweiz das Referendum unterstützen sollten. Es ist mit 66'700 Unterschriften zustande gekommen.

## Die wichtigsten Argumente der Gegner samt Entgegnung

- Die Vorlage kommt einem noch nie da gewesenen Sozialabbau gleich.

*Die Revision hat einen zwingenden Grund und bringt für die Versicherten Vorteile: Die Schulden des Sozialwerks werden nachhaltig abgebaut und die Finanzierung mit einem neuen, konjunkturresistenten Modell sichergestellt. Die in Krisenzeiten erbrachten Sonderleistungen werden auf ein normales Niveau gebracht. Die Kaufkraft aller wird gestärkt, Hilfe gezielter erbracht und ein Schutz vor Arbeitslosentourismus aufgebaut.*

- Die Revision ist nicht notwendig. Die finanzielle Situation der Arbeitslosenversicherung ist gut, kann doch die Prämie für alle von drei auf zwei Prozent gesenkt werden.

*Damit die Finanzierung der Versicherung auch langfristig garantiert ist, sieht die Revision ein neues, konjunkturresistentes Finanzierungsmodell vor. Die Senkung auf zwei Prozent ist keine Folge der Revision. Das 3. Lohnprozent wurde in den 90er Jahren als Notmassnahme eingeführt und ist bis längstens Ende 2003 befristet. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber bedeutet die Senkung der Lohnabzüge aber eine willkommene Entlastung von je einer Milliarde Franken pro Jahr.*

- Die Revision geschieht zu Lasten der Jungen, Wiedereinsteigerinnen und der Älteren. Die Heraufsetzung der Mindestbeitragszeit von sechs auf zwölf Monate trifft vor allem erstere.

*Jugendliche könnten von der Heraufsetzung etwas stärker betroffen sein, allerdings finden sie erwiesenermassen auch viel rascher wieder eine neue Stelle. Auf die Mehrheit der arbeitenden Bevölkerung hat diese Massnahme aber kaum Auswirkungen. Ein Vergleich mit den EU-Staaten zeigt, dass heute in der Schweiz mit einer relativ kurzen Beitragszeit eine relativ lange Bezugsdauer erworben werden kann. Mit der massvollen Heraufsetzung der Mindestbeitragszeit und der Verkürzung der Bezugsdauer kann eine finanzielle Mehrbelastung der Arbeitslosenversicherung wegen der Personenfreizügigkeit um rund 150 Mio. Franken jährlich reduziert werden.*

- Die Herabsetzung der Taggeldbezugsdauer von 520 auf 400 Tage trifft vor allem ältere Erwerbslose.

*Ältere Erwerbslose erhalten in Zukunft länger Taggelder. Ihr Risiko, arbeitslos zu werden, ist zwar vergleichsweise gering. Sie haben es aber weniger einfach, eine neue Stelle zu finden. Die Taggeldbezugsdauer für über 55-jährige Erwerbslose bleibt deshalb unverändert bei 520 Tagen oder zwei vollen Jahren. In besonders betroffenen Kantonen besteht zudem die Möglichkeit, die Bezugsdauer befristet für alle Erwerbslosen auf 520 Tage zu erhöhen, sofern sich die Kantone mit 20 Prozent an den Kosten beteiligen.*

- Die Streichung des Solidaritätsbeitrags ist eine Lohnerhöhung für Besserverdienende auf Kosten der Erwerbslosen.

*Der Solidaritätsbeitrag ist eine Notmassnahme und befristet bis längstens Ende 2003. Sein Wegfall ist keine Folge der Revision. Neu soll er bei hohen Schulden der Versicherung automatisch wieder eingeführt werden (maximal ein Prozent). Der Wegfall des Solidaritätsbeitrags ist kein Geschenk an Besserverdienende: Sie haben Versicherungsbeiträge bezahlt, ohne dass sich dadurch der Versicherungsanspruch erhöht hätte. Das widerspricht dem Versicherungsprinzip.*

- Die Verbesserungen wiegen den Abbau nicht auf.

*Das revidierte Gesetz ist ausgewogen. Es enthält namhafte Verbesserungen zum Vorteil der Arbeitslosen: zum Beispiel die Übernahme von mindestens einem Drittel der Unfallversicherungsprämie, was einer realen Erhöhung der Arbeitslosenentschädigung für alle entspricht, zum Beispiel zehn Tage längere Arbeitslosenentschädigung im Falle von Krankheit, acht Wochen zusätzliches Taggeld nach Niederkunft oder Erhöhung der Kippgrösse von 130 auf 140 Franken mit Anpassung an die Teuerung.*

## **Fazit**

Mit der ausgewogenen und konsensfähigen Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes kommt die Arbeitslosenversicherung ins Gleichgewicht. Die Leistungen werden gezielt erbracht und an die verbesserte öffentliche Arbeitsvermittlung sowie an die ausgebauten arbeitsmarktlichen Massnahmen angepasst. Zudem wird dem freien Personenverkehr mit der EU Rechnung getragen.

Mit einem JA am 24. November erhält die Schweiz eine starke, sichere und langfristig finanzierbare Arbeitslosenversicherung.